

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR INGENIEURLEISTUNGEN**

### **Inhalt**

**§ 1 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs (Auftragnehmer)**

**§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber,**

**Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

**§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur**

**§4 Auskunftspflicht des Ingenieurs**

**§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

**§6 Urheberrecht**

**§7 Zahlungen**

**§ 8 Kündigung**

**§ 9 Haftung und Verjährung**

**§ 10 Haftpflichtversicherung**

**§ 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

**§ 12 Arbeitsgemeinschaft**

**§ 13 Werkvertragsrecht**

**§ 14 Schriftform**

**§ 15 Kostenbegriffe**

## **§ I Allgemeine Pflichten des Ingenieurs (Auftragnehmer)**

1. Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik - soweit nicht weitergehende Forderungen (z.B. Stand der Technik) im Vertrag verlangt werden -, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
2. Der Ingenieur hat die besonderen Bedingungen des Auftraggebers für die Durchführung der geplanten Maßnahme zu beachten.
3. Als Sachverwalter seines Auftraggebers darf der Ingenieur keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
4. Der Ingenieur hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Ingenieur hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Ingenieur unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

5. Änderungen vereinbarter Leistungen und nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens fordert, hat der Ingenieur zusätzlich zu übernehmen. Darüber ist vor der Übernahme eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Bei Änderungen der vereinbarten Leistung richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistungen.
6. Notwendige Überarbeitung der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
7. Wird erkennbar, daß ein vom Auftraggeber vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Ingenieur den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
8. Der Ingenieur darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten**

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist nur die den Auftraggeber bei Vertragsabschluß vertretende Stelle dem Ingenieur gegenüber weisungsbefugt.
2. Der Auftraggeber unterrichtet den Ingenieur rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder bei der Bauoberleitung/örtlichen Bauüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
3. Der Ingenieur ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten notwendige Angaben und Unterlagen, so rechtzeitig zu liefern, daß diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
4. Wenn während der Auftragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Ingenieur unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur**

1. Der Ingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Ingenieur nicht eingehen. Den Auftraggeber bindende Erklärungen darf der Ingenieur nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluß, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
3. Der Ingenieur darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

## **§ 4 Auskunftspflichtig des Ingenieurs**

Der Ingenieur hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Vorhaben abgeschlossen ist.

## **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Die von dem Ingenieur zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Ingenieur überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§6 Urheberrecht**

1. Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.
2. Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das Vorhaben ohne Mitwirkung des Ingenieurs nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Ingenieur vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.
3. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Ingenieurs. Der Ingenieur bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **§ 7 Zahlungen**

1. Auf Anforderung des Ingenieurs werden - wenn nichts anderes verabredet - Abschläge in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gezahlt.
2. Eine Teilschlußzahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Die für die Berechnung der Vergütung maßgeblichen anrechenbaren Kosten feststehen und der Ingenieur eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

Die Schlußzahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Ingenieur sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erfüllt und die prüffähige Schlußrechnung eingereicht hat.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Kopien einzureichen.

3. Wird nach Annahme der Schlußzahlung (Teilschlußzahlung) festgestellt, daß die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung des Vorhabens Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Ingenieur sind verpflichtet, die sich danach ergebende Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **§ 8 Kündigung**

1. Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Ingenieur für die ihm übertragenen Leistungen mit Ausnahme der Bauoberleitung/örtlichen Bauüberwachung die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

Für noch nicht erbrachte Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung erhält der Ingenieur Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

3. Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
4. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung und Verjährung**

1. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Haftet der Ingenieur wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. gegen den Stand der Technik, soweit dieser vertraglich vereinbart worden ist, oder wegen sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden am Ingenieurbauwerk und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen.

Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung. Der für den Schaden am Ingenieurbauwerk zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet.

3. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, daß er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

- 4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistung, spätestens mit der Anweisung der Schlußzahlung.

#### **§ 10 Haftpflichtversicherung**

1. Der Ingenieur muß das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, daß zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften muß Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

2. Der Ingenieur hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
3. Der Ingenieur ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

#### **§ 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Ingenieurs ist, soweit im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, der Sitz der den Auftraggeber bei Vertragsabschluß vertretenden Stelle.
2. Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
3. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Ingenieur zunächst die fachlich zuständige Behörde bzw. die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Auftraggebers anrufen.

#### **§ 12 Arbeitsgemeinschaft**

1. Bei einer Arbeitsgemeinschaft übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### **§ 13 Werkvertragsrecht**

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

### **§ 14 Schriftform**

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 15 Kostenbegriffe**

Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Die vorläufige Kostenannahme dient zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der grob überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten anhand entsprechender Erfahrungswerte.
- b) Die Kostenschätzung zum Ende der Leistungsphase 2 (Vorplanung) dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegung. Sie ist unter Benutzung von Erfahrungswerten aufzustellen.
- c) Die Kostenberechnung zum Ende der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) dient zur Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten und ist Grundlage für die erforderliche Finanzierung. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Entwurfsbearbeitung im einzelnen ermittelten Mengen und den zugehörigen Einzelkosten aufzustellen.
- d) Die Kostenfeststellung zum Ende der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Hierzu sind alle nachgewiesenen und durch Abrechnungsbeleg belegten Kosten zu ordnen und zusammenzufassen.

Berlin, Januar 2010

**ingea** Planungsgesellschaft für  
Energieanlagen mbH, Berlin